

12.07.2018

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

Die Landesbauordnung in Nordrhein Westfalen muss den Menschen und deren Sicherheit dienen und nicht den Renditeerwartungen von Bau- und Immobilienwirtschaft!

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/2166) „Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)

I. Ausgangslage

Mit der Landesbauordnung wird der gesetzliche Rahmen insbesondere für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von baulichen Anlagen geschaffen. Das öffentliche Baurecht teilt sich dabei in das Bauplanungsrecht, welches in die Zuständigkeit des Gesetzgebers des Bundes fällt, sowie in das Bauordnungsrecht, für das der Gesetzgeber des Landes die Kompetenzen hat.

Das Bauordnungsrecht des Landes befasst sich daher mit den baulich-technischen Anforderungen an Bauvorhaben und regelt vorrangig die Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen können. Die Landesbauordnung NRW ist somit ein Gesetz zur Gefahrenabwehr. Es dient allen Menschen, was sicheres und qualitativ gutes Bauen und Wohnen angeht.

Darüber hinaus enthält das landesgesetzliche Bauordnungsrecht Regelungen zum Baugenehmigungsverfahren sowie zur Bauaufsicht. Ferner stellt das Bauordnungsrecht Mindestanforderungen an Aufenthaltsräume und Wohnungen, um soziale Mindeststandards für alle Menschen zu gewährleisten.

Durch den Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2017 wurde das Inkrafttreten der am 15. Dezember 2016 beschlossenen neugefassten Landesbauordnung (im Folgenden kurz: BauO 2016), mit Ausnahme des am 28. Juni 2017 in Kraft getretenen Bauproduktenrechts, um ein Jahr bis zum 1. Januar 2019 aufgeschoben. In diesem so geschaffenen Zeitraum, der dazu genutzt wurde, die BauO 2016 auf mögliche Baukosten steigernde

Datum des Originals: 12.07.2018/Ausgegeben: 12.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Regelungsinhalte sowie mögliche Verfahrensbeschleunigungspotenziale zu überprüfen, gilt die vormalige Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 fort. Mit dem Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW, Drs. 17/2166) legt die Mitte-Rechts-Landesregierung nunmehr einen Gesetzentwurf vor, der die derzeit gültige Landesbauordnung aus dem Jahr 2000 ersetzen soll.

II. Der Landtag stellt fest:

Das sogenannte Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW, Drs. 17/2166) der Mitte-Rechts-Landesregierung stellt den gescheiterten Versuch dar, den im Dezember 2016 vom Landtag verabschiedeten Gesetzentwurf einer Landesbauordnung 2016 zu modernisieren. Mit dem höchst ungewöhnlichen Vorgang, ein vom Landtag erst kürzlich beschlossenes neues Gesetz sofort auszusetzen, hat die Mitte-Rechts-Landesregierung Verunsicherung bei Investoren, Bauherren sowie Bau-, Immobilien- und Wohnungswirtschaft geschaffen. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Baukonjunktur und die Schaffung des dringend notwendigen neuen zusätzlichen Wohnraums für die Menschen in Nordrhein Westfalen. Entstandene Rechtsunsicherheiten, die durch das Baurechtsmodernisierungsgesetz weiter ausgebaut und manifestiert werden, stellen auch weiterhin ein Investitionshemmnis dar.

In ihrem starrsinnigen Beharren auf rein wirtschaftlichen Interessen hat die Mitte-Rechts-Landesregierung den wesentlichen Gehalt einer Landesbauordnung für Nordrhein Westfalen, nämlich die Gefahrenabwehr und die Berücksichtigung der Interessen aller Menschen, insbesondere der Menschen mit Handicap, vernachlässigt. Deshalb geht das BauModG NW an den Sicherheitsbedürfnissen der Menschen vorbei und grenzt Menschen mit Behinderungen aus.

Das sogenannte Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW, Drs. 17/2166) der Mitte-Rechts-Landesregierung genügt nicht den Anforderungen an zeitgemäßes Bauen. Es stellt keinen Fortschritt zum Schutz der Menschen und zur Gewährleistung sicheren und qualitativ angemessenen Bauens und Wohnens für alle Menschen dar, sondern einen Rückschritt. Es schafft Rechtsunsicherheiten und senkt den Verbraucherschutz für Bauherren. Darüber hinaus überfordert es die kommunalen Verwaltungseinheiten im Bereich der Bauaufsicht, weil es die Situation und Interessenlage der Städte und Gemeinden ignoriert. Deshalb darf das sogenannte Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW, Drs. 17/2166) nicht zur Geltung kommen.

Auch der von den Koalitionsfraktionen von CDU und FDP eingebrachte Änderungsantrag vom 03. Juli (Drs. 17/3036) und seine Annahme mit Blick auf den Gesetzentwurf ändert daran nichts. Neben einer Vielzahl von letztlich unzureichenden Änderungen zur Behebung schwerer handwerklicher Mängel, wie der Korrektur falscher Querverweise und Begrifflichkeiten, werden erkennbare Fehlentwicklungen aus dem Gesetzentwurf zum Teil sogar noch verstärkt. Stichworte sind Staffelgeschosse, Veranstaltungen in Kindertagesstätten und die Genehmigungsfreistellung baulicher Anlagen.

Beispiele:

- Das sogenannte Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW, Drs. 17/2166) der Mitte-Rechts-Landesregierung senkt beim Brandschutz das bisherige Sicherheitsniveau deutlich ab. Es fällt hinter die Bestimmungen des Gesetzentwurfes

- 2016 und in Teilen hinter die Bestimmungen der derzeit gültigen Landesbauordnung aus dem Jahr 2000 zurück. Eine Auswahl:
- So wird der Holzbau regelmäßig in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 ermöglicht, ohne dass technische Regeln zum Nachweis der formulierten Anforderungen aus § 26 Abs. 3 vorhanden sind. Die Regelung stellt eine Schwächung grundsätzlicher Sicherheitsanforderungen des Brandschutzes zu Lasten der Menschen dar. Sie schafft zudem eine Regelungslücke, die zu großen Problemen bei Antragsverfahren und bei der Bauausführung führen wird (s. Praxis Baden Württemberg).
 - Mit der Abkehr vom Vier-Augenprinzip bei der Genehmigung des Umbaus bestehender Gebäude des Bundes, des Landes oder von Landesverbänden, wird ebenfalls eine Absenkung von Sicherheitsstandards ermöglicht, weil eine Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich ist (§ 79). Auch bei nicht öffentlichen Bestandsgebäuden, z.B. Wohnhochhäusern, muss es einen Gebäude-TÜV geben, der prüft, ob im Wege der Sanierung oder des Umbaus ohne Zunahme des Bauvolumens im Bestand alle feuerschutztechnischen Aspekte berücksichtigt worden sind. Die üblichen Brandverhütungsschauen der Feuerwehren und wiederkehrenden Prüfungen der unteren Bauaufsichten reichen dazu nicht aus.
 - Eine erhebliche Absenkung des Sicherheitsniveaus findet auch dadurch statt, dass einerseits Erleichterungen bezüglich der Feuerwiderstände und der Brennbarkeit der Bauteile und Baustoffe der Treppen und Treppenräume aus der Musterbauordnung in das BauModG übertragen werden (§ 35 BauModG NW). Andererseits die dazu notwendigen ergänzenden Sicherheitsstandards bezüglich der Abschottung des Treppenraumes zu den angeschlossenen Nutzungen aber nicht festgeschrieben werden. Insbesondere mit Blick auf die Verwendung von Holzbaustoffen im Treppenraum sind hinsichtlich der Abschottung selbstschließende dichte Wohnungseingangstüren mit Freilauftürschließern pflichtig vorzusehen. Dies muss für Wohnungen, sonstige Räume und Nutzungseinheiten gelten, um die Sicherheit der Menschen im Brandfall zu gewährleisten. Die im BauModG NW vorgesehene Regelung ist somit unzureichend.
 - Die Vorschriften für eine sichere Gebäudenutzung durch ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen müssen auch Rettungsmöglichkeiten umfassen. Dies ist im BauModG (s. § 50) nicht gegeben. Für diese Menschen müssen Nachweise über die Möglichkeit der Selbstrettung oder die eigenständige Flucht in sichere Bereiche vorliegen, damit sich die Feuerwehren im Einsatzfall entsprechend verhalten können.
 - Aufgrund der aktuellen Diskussion um Übernachtungen in Kitas reagiert Schwarz-Gelb panisch. Durch ein missverständliches Rundschreiben aus dem Bauministerium wurde ein Kommunikationschaos ausgelöst, das zu einer großen Verunsicherung bei Eltern, Erzieherinnen und Erziehern geführt hat. Zwischenzeitlich ließen Kinder- und Bauministerium noch verkünden, solange Schlafsäcke nicht Fluchtwege versperrten und die Kinder Taschenlampen dabei hätten, seien Übernachtungen in Kitas unproblematisch. Nunmehr ist beabsichtigt, völlig undifferenziert Übernachtungen in Kindertagesstätten (§ 62 Abs. 2) zu gestatten, ohne fachlich abzuwägen, ob durch eine derartige Gesetzesformulierung dem Ziel der Rechtssicherheit für die Träger auf der einen Seite und der notwendigen Gefahrenprävention auf der anderen Seite ausreichend Rechnung getragen wurde. Insofern ist die von der Landesregierung nunmehr vorgeschlagene Lösung in einem geänderten Gesetzentwurf des Baurechtsmodernisierungsgesetzes völlig unzureichend. Die Landesregierung kommt mit dieser Regelung ihrer zentralen Verpflichtung bei der Gestaltung der Landesbauordnung, nämlich der Gefahrenabwehr, nicht nach.
 - Das sogenannte Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW, Drs. 17/2166) der Mitte-Rechts-Landesregierung schränkt die Vorgaben für die barrierefreie Gestaltung und Erreichbarkeit von Wohnungen entgegen der umfänglichen

Legaldefinition in § 2 Abs. 10 unzulässig ein. Statt des Versprechens aus dem Koalitionsvertrag: „Wir werden die Barrierefreiheit ausbauen“, führen seine Bestimmungen zu einem Abbau der Standards für barrierefreies Bauen, Wohnen und Leben in Nordrhein Westfalen. Das hehre Versprechen aus der Begründung des Gesetzes „allen Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen“, wird durch eine Reihe von Ausnahmeregelungen und die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe ausgehöhlt. Daran ändert die Veränderung des Gesetzentwurfes durch die Koalitionsfraktionen nichts. Das BauModG NW stellt einen erheblichen Rückschritt gegenüber dem vom Landesparlament im Dezember 2016 verabschiedeten Gesetzentwurf einer Landesbauordnung 2016 dar. Eine Auswahl:

- Die Zugänglichkeit barrierefreier Wohnungen wird nicht sichergestellt. So müssen zwar zukünftig alle Wohnungen in Gebäuden ab sieben Meter Höhe „barrierefrei“ sein (§ 49 Abs.1). Gleichzeitig werden barrierefrei zugängliche Aufzüge, die den barrierefreien Zugang bei mehrgeschossigen Häusern sicherstellen, erst ab dem 6. Geschoss verpflichtend (§ 39). Damit findet eine Entkopplung von barrierefreier Wohnung und deren barrierefreiem Zugang statt. Viele Wohnungen werden so für Menschen mit Handicap, z.B. Rollator oder Rollstuhl, nicht erreichbar sein. Nachbesserungsversuche mit Hilfe des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen bleiben hier ein Placebo.
- Der im Gesetzentwurf des Jahres 2016 eingeführte R-Standard für rollstuhlgerechte Wohnungen entfällt ersatzlos. Solche Wohnungen müssen nach dem BauModG NW nicht mehr pflichtig vorgesehen werden. Damit wird es keine Fortschritte bei der Versorgung von Menschen mit adäquatem Wohnraum, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, mehr geben.
- Die ebenfalls im Gesetzentwurf von 2016 enthaltene Möglichkeit des nachträglichen Einbaus von Treppenliften, auf die aufgrund der demographischen Entwicklung immer mehr Menschen in Bestandsgebäuden angewiesen sind, fällt weg (§ 34 BauModG), weil Mindestbreiten vollkommen unzureichend festgeschrieben werden. Hier war die LBO 2016 wesentlich klarer. Damit wird der Verbleib in der eigenen Wohnung für zunehmend mobilitätseingeschränkte Menschen nicht mehr möglich sein.
- Öffentliche Gebäude müssen nach dem BauModG (§ 49) nur „im erforderlichen Umfang“ barrierefrei sein. Aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs bleibt völlig unklar, was und wer damit gemeint sind. Insofern wird diese Regelung nicht zur Schaffung von mehr Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden beitragen.
- Das sogenannte Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW, Drs. 17/2166) der Mitte-Rechts-Landesregierung folgt vulgärliberalen Impulsen und ignoriert Erfahrungswerte aus der bauordnungsrechtlichen Praxis. So wird das mit dem Gesetzentwurf zur Landesbauordnung 2016 abgeschaffte sogenannte Freistellungsverfahren mit § 63 BauModG NW wieder eingeführt. Die Genehmigungsfreistellung hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt. Sie wurde in den Kommunen nur in sehr geringem Umfang angewandt. Zudem hat die bauordnungsrechtliche Praxis gezeigt, dass das fehlende Erfordernis eines Bauantrages bei nachträglicher Prüfung vielfach personal- und zeitintensive repressive Maßnahmen, bis zum Rückbau eines Gebäudes, nach sich gezogen hat, weil Vorgaben des Bebauungsplanes nicht eingehalten wurden. Von Vereinfachung und Beschleunigung daher in der Gesamtschau keine Spur.

Weiterer negativer Aspekt des Freistellungsverfahrens ist der verminderte Bauherrnschutz bzw. Verbraucherschutz, denn jede junge Familie, die Eigentum durch Neubau schafft, geht ein großes Risiko ein, wenn sie auf einen Bauantrag - und damit die bauordnungsrechtliche Prüfung durch die Kommune - verzichtet. Bei Folgeproblemen muss die junge Familie dann rechtliche Ansprüche gegenüber Dritten mit teuren Gutachten und u.U. über viele Jahre allein vor Gericht durchfechten. Darüber hinaus

kann es zu teuren Überraschungen kommen, wenn das Gebäude später erweitert oder umgebaut werden soll, ohne dass eine Baugenehmigung für das Bestandsgebäude beigebracht werden kann.

Es macht daher Sinn, auf die Vorschrift ersatzlos zu verzichten.

- Das sogenannte Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW, Drs. 17/2166) der Mitte-Rechts-Landesregierung ist in der Gesamtbetrachtung schlecht gemacht. Es schafft durch seine zahlreichen handwerklichen Mängel an vielen Stellen Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten und wird zu vermehrten gerichtlichen Auseinandersetzungen mit ungewissem Ausgang führen, so dass z.T. erhebliche Verzögerungen in Baugenehmigungs- und Bauverfahren entstehen. Letztlich werden damit Investitionshemmnisse geschaffen. Es schafft Rechtsunsicherheit statt Rechtssicherheit. Es provoziert in seinem vulgärliberalen Geist durch den unkritischen Rückgriff auf die Musterbauordnung an vielen Stellen Rechtstreitigkeiten und legt die weitere Ausformung der Landesbauordnung indirekt in die Hände der Richter.

Insbesondere durch die Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe wird Rechtsunsicherheit geschaffen. Beispiele:

- In § 34 Abs. 5 (Treppen) heißt es: „Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.“ Was der größte zu erwartende Verkehr ist, wird jedoch nicht spezifiziert. Insofern wird hier Rechtsunsicherheit geschaffen, die in zunehmenden Maße Rechtstreitigkeiten nach sich ziehen kann.
- In § 39 Abs. 4 (Aufzüge) wird hinsichtlich des Einbaus von Fahrstühlen dahin gehend relativiert, dass Ausnahmen von der Regel bei „besonderen Schwierigkeiten“ möglich seien. Aufgrund dieses unbestimmten Rechtsbegriffes werden Rechtsunsicherheit und vermehrte Rechtstreitigkeiten produziert, denn es bleibt offen, wie der Nachweis für die Begründetheit der Ausnahme erbracht werden soll.
- In § 48 (Stellplätze, Garagen usw.) wird die Stellplatzpflicht unzureichend quantifiziert. Eine zunehmende Stellplatznot kann zu Rechtsunsicherheit führen, weil die Landesvorgaben per Mindeststandard zu pauschal gefasst sind.
- In § 49 Abs. 3 (Ausnahmen vom Gebot der barrierefreien Gestaltung) ist für die Regel für die barrierefreie Gestaltung des Zugangs zu Wohnungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, wenn „unverhältnismäßiger Mehraufwand“ zu dessen Herstellung erforderlich sein sollte. Auch mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff, der einen großen Deutungsspielraum zulässt, werden Rechtsunsicherheit geschaffen und vermehrte Rechtstreitigkeiten provoziert.
- Auch die Regelung des § 63 (Genehmigungsfreistellung) i. V. m. § 90 (Übergangsvorschriften) birgt ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. So sieht die Landesbauordnung (LBO) 2000 die Möglichkeit des Freistellungsverfahrens bis zu einer Höhe von 22 m (Fußbodenhöhe über Geländeoberfläche) vor. In der LBO 2018 (BauModG) allerdings nur bis 7 m Höhe. Somit stellt sich die Frage, was passiert, wenn der Start des Bauvorhabens auf Basis der derzeit gültigen Landesbauordnung (LBO) aus dem Jahr 2000 beginnt und im Vollzug zur dann neuen LBO 2018 (BauModG) wechselt?

Zudem wird die Vorhabensvariante Genehmigungsfreistellung im Gesetz nicht genau spezifiziert, so dass auch an dieser Stelle Rechtssicherheit ausgehebelt wird.

- In § 66 Abs. 5, 6 (Typengenehmigung, referenzielle Baugenehmigung) wird durch die Ausweitung der Möglichkeit referenziellen Bauens abermals Rechtsunsicherheit gefördert, weil es für den gesamten B-Plan uneindeutig ist, ob alle Vorgaben in allen Vergleichsfällen für alle Bezugsgebäude eingehalten werden können. Dies bedeutet zugleich ein erhebliches Investitionsrisiko für Investoren und Bauherrn. Für die

Bauherrnschaft besteht Rechtsunsicherheit bezüglich der Bestandskraft der lediglich fingierten Genehmigungen. Wenn das Freistellungsverfahren bleibt bzw. wieder eingeführt wird, bedarf es des referenziellen Bauens nicht! Das Verfahren bringt in der Praxis auch keine Zeitvorteile, sondern bedeutet mehr Kontrollaufwand.

- In § 72 (Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit) wird u. a. ausgeführt, dass die Benachrichtigung der Nachbarn über die Beeinträchtigung ihrer geschützten nachbarschaftlichen Belange durch die Bauaufsichtsbehörde dann entfällt, wenn diese „dem Bauvorhaben auch auf andere Weise zugestimmt haben“. Auch diese Formulierung schafft erhebliche Rechtsunsicherheit, weil die Begrifflichkeit nicht spezifiziert wird. Die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten ist gerade im Bereich grenzständiger und grenznaher Bebauung sehr hoch, so dass die Regelung in dieser Form abzulehnen ist.
- Insgesamt betrachtet führt die vermehrte Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe auch dazu, dass die zu Beginn des Gesetzestextes formulierten Ziele, zum Beispiel die Barrierefreiheit in § 2 (10), durch die Schaffung von Umgehungstatbeständen (Zugang zum Gebäude, Fahrstühle, Treppenlifte) im weiteren Verlauf entwertet und letztlich ausgehöhlt werden.
- Die Genehmigungsfreistellung von Garagen § 62 (Nr. 1 b) und Terrassenüberdachungen in § 62 (Nr. 1 g) ist sehr problematisch, um nur zwei Beispiele für potentielle Rechtsstreitigkeiten zu nennen. Denn solche Bauvorhaben werden meist im sensiblen Bereich von Grundstücksgrenzen durchgeführt. Meist in Eigenregie der Bauherrnschaft. Das ist ein Einfallstor für Nachbarschaftsstreitigkeiten und nachträgliches bauaufsichtliches Tätigwerden, bis hin zu repressiven Maßnahmen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Vereinfachung, sondern in sehr vielen Fällen um eine Mehrbelastung aller Beteiligten.

Diese fatale Freistellungsregelung wird durch die per Änderungsantrag von CDU und FDP eingebrachten Ergänzungen zu § 62 BauModG noch weiter verschlimmert, indem Liberalisierungen für Balkonverglasungen, Balkonüberdachungen, Wintergärten und Freischankflächen im Außenbereich faktisch zur Genehmigungsfreistellung führen. Zusammen mit der unklaren Regelung der jeweiligen Abstandsflächen wird der Nachbarschaftsschutz ad absurdum geführt. Statt Rechtssicherheit und friedlichem Zusammenleben an der Grundstücksgrenze wird so Tür und Tor für nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten geöffnet.

- Der Rückgriff auf die Musterbauordnung der Länder führt an vielen Stellen zur Verschlechterung der gesetzlichen Regelungen für das Bauen in Nordrhein Westfalen. Es besteht jedoch keine zwingende Verpflichtung, die Regelungsvorschläge aus der Musterbauordnung von den Bundesländern zu übernehmen. In vielen Fällen sind die länderspezifischen Detaillösungen sehr unterschiedlich und der jeweiligen Geschichte und Praxis des jeweiligen Landes geschuldet. Insofern führt die unkritische Übernahme von Regelungen der MBO auch nicht zur behaupteten Rechtsvereinfachung im Wege der Rechtsangleichung. Stattdessen ist festzustellen, dass die MBO nur einen Minimalkonsens darstellt, auf den sich die Bauministerkonferenz bei den jeweiligen Überarbeitungen verständigen konnte. Dort, wo es zur Abschaffung jahrzehntelang bewährten Vorschriften der BauO NRW kommt, findet somit eine qualitative Verschlechterung der landesgesetzlichen Grundlage des Bauens in NRW statt. Das geht letztlich zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger.

- Ein Beispiel für diese Problematik ist das Abstandsflächenrecht. So führt die im BauModG befindliche Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 dazu, dass es in vielen Fällen zu einer Befreiung vom Abstandsflächenanfordernis entlang der gesamten Grundstücksgrenze kommt. Dies bedeutet eine Ausweitung der bisherigen Abstandsflächenregelung, mit der Folge möglicher Kollisionen mit dem jeweils bestehenden Bebauungsplan. Zudem besteht die Gefahr, dass im Wege der Innenverdichtung von Wohnquartieren verschattete Wohnungen errichtet oder geschaffen werden, die für die betroffenen Menschen eine deutliche Absenkung der Wohn- und Lebensqualität bedeuten können. Die Regelung ermöglicht die Schaffung von „Wohnen zweiter Klasse“, indem bessere und bewährte NRW-Standards abgeschafft werden. Wohnen im Dauerschatten ist niemandem zuzumuten. Die Regelung, die mit Blick auf innerstädtisch sinnvolle Innenverdichtungen eigentlich zu begrüßen ist, schießt hier weit über das Ziel hinaus und ist deshalb nicht zustimmungsfähig.
- Nicht zustimmungsfähig ist ebenfalls die Regelung in § 50 des BauModG, die sich mit Sonderbauten befasst. Dort wird in Absatz 2, Nr. 6 b) faktisch die Zuständigkeit der örtlichen Bauaufsichtsbehörde für temporäre Veranstaltungen im Freien begründet. Fest steht, insbesondere nach den schlimmen Erfahrungen mit der Love-Parade in Duisburg im Jahr 2010, dass eine solche Regelung nicht zeitgemäß ist, weil sie die örtliche Bauordnung allein überfordert und keine ausreichende Sicherheit für die Menschen, die solche Veranstaltungen besuchen, gewährleisten kann. Solche Veranstaltungsflächen dürfen nicht als bauliche Anlagen gefasst werden. Deshalb braucht es zur Gefahrenabwehr im Veranstaltungsbereich, im Interesse der Menschen und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauaufsicht, ein Veranstaltungsgesetz NRW. Dieses muss als verbindliches Veranstaltungsrecht die Zulassung von Großveranstaltungen qualifiziert regeln und die Zuständigkeiten sowie die Verantwortlichkeiten aller beteiligten Entscheidungsträger klar benennen.
- Ebenfalls abgelehnt wird die mit Änderungsantrag in das Baurechtsmodernisierungsgesetz eingebrachte Streichung des „obersten“ Geschosses einer baulichen Anlage. Durch die Änderung wird es möglich, unabhängig vom jeweils gültigen Bebauungsplan, der oftmals keine Höhenfestsetzungen mehr enthält, durch Rücksprünge bis auf 3/4 der Grundfläche eine Mehrzahl oder gar Vielzahl von zusätzlichen Geschossebenen zu schaffen, ohne dass sich die Höhe der Baukörper durch die Festsetzung der Geschosshöhe reglementieren ließe. Das hebt kommunales Baurecht aus und kann zu ungewollter Veränderung des Stadtbildes und zu erheblichen Beeinträchtigungen für die angrenzend wohnende Bevölkerung führen.

III. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Das Baurechtsmodernisierungsgesetzes (BauModG NRW, Drs. 17/2166) aufgrund seiner massiven, zahlreichen und vielseitigen Mängel nicht in Kraft zu setzen.
2. Stattdessen die im Dezember 2016 vom Landtag mit Mehrheit beschlossene Landesbauordnung endlich und unverzüglich in Kraft zu setzen.

3. Die Landesbauordnung in der Fassung von 2016 nach zweijähriger Wirkung zu evaluieren und dann dem Landtag einen neuen ausgegorenen, handwerklich sauberen und bedarfsgerechten Entwurf auf Basis der Evaluierungsergebnisse zur Beratung vorzulegen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Jochen Ott
Sven Wolf